

## **Hafennutzungsordnung der Stadt Loitz über den Hafen und die Sportbootmarina Loitz**

Auf der Grundlage der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern, Hafenverordnung HafVO vom 17. Mai 2006 (GVOBl. Nr. 9 vom 09.06.2006 S. 355; 11.12.2007/2008 S. 3; 11.03.2010; 01.07.2011 S. 449; 06.02.2013 S. 168; 09.07.2013 S. 459; 13.03.2015 S. 103) Gl.-Nr.:950-1-1, wird für die Benutzung des Hafen und der Sportbootmarina der Stadt Loitz in Loitz und deren Anlagen (nachfolgend Hafen genannt) folgendes angeordnet:

### **§ 1 – Geltungsbereich**

- (1) Diese Hafennutzungsordnung gilt im Bereich des Stadthafens und der Sportbootmarina Loitz.
- (2) Der Hafen dient in seinem, gemäß den in der beigefügten Anlage kenntlich gemachten Grenzen der Sportbootschifffahrt sowie der Nutzung durch Fahrgastschiffe.

### **§ 2 – Hafenbehörde**

- (1) Hafenbehörde ist der Amtsvorsteher des Amtes Peenetal/Loitz. Die Aufgaben werden durch das örtliche Haupt- und Ordnungsamt wahrgenommen.
- (2) Die Anschrift der Hafenbehörde lautet:

Amt Peenetal/Loitz  
Der Amtsvorsteher  
- Haupt – und Ordnungsamt –  
Lange Straße 83  
17121 Loitz  
Telefon: 039998 15319  
Telefax: 039998 15320  
E- Mail : [amtpeenetal.loitz@loitz.de](mailto:amtpeenetal.loitz@loitz.de)

Sprechzeiten: Di, Do	09:00 – 12:00 Uhr
Fr	09:00 - 11:00 Uhr
Di	14:00 - 18:00 Uhr

- (3) Soweit Aufgaben nach der Hafenverordnung in Handlungsformen des privaten Rechts wahrgenommen werden, bedient sich die Hafenbehörde gemäß § 3 Abs. 5 HafVO der Dienstkräfte des Hafenbetreibers.
- (4) Anschrift des Hafenbetreibers:

Sven Kunze  
Kunze Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)  
Goethestraße 19  
17121 Loitz

Anmeldung unter:

Telefon: 039998/33601

Mobil : 01731045364

### **§ 3 – Hafengebiet**

Das Hafengebiet ist der Stadthafen und die Sportbootmarina mit den dazugehörigen Freiflächen.

Die Hafengrenzen werden in der Anlage 1, die zu dieser Hafennutzungsordnung gehört, ausgewiesen.

### **§ 4 Erlaubnis zum Einlaufen**

- (1) Wasserfahrzeuge sind von den Fahrzeugführern oder deren Beauftragten unverzüglich nach der Ankunft bei der Hafenbehörde (Hafenmeister) anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden. Die Zuweisung der Liegeplätze erfolgt durch die Hafenbehörde/ Hafenmeister und dürfen nicht ohne Anweisung der Hafenbehörde gewechselt werden. Auf Verlangen der Hafenbehörde hat die Schiffsbesatzung ihr Fahrzeug an einen anderen Liegeplatz zu verholen. Die Hafenbehörde kann einzelne Fahrzeuge bis zu einer Dauer von sechs Monaten von der An- und Abmeldepflicht befreien.
- (2) In der Zeit von 22:00 Uhr, spätestens aber nach Einbruch der Dunkelheit, bis 07:00 Uhr des darauf folgenden Tages ist das An- und Ablegen im Hafen nicht zulässig. Lediglich bei Havarien am Wasserfahrzeug bzw. gefährdenden Witterungslagen sind Ausnahmen hiervon zulässig.
- (3) Keiner An- und Abmeldung bedürfen
  1. Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren;
  2. im Geltungsbereich des Grundgesetzes beheimatete
    - a) Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei Erfüllung hoheitlicher Aufgaben,
    - b) Rettungs-, Feuerlöschfahrzeuge.
- (4) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im öffentlichen Hafengebiet der Stadt Loitz beträgt 4 Knoten.

### **§ 5 Stromversorgung**

- (1) Der Betrieb eigener Stromversorgungsanlagen auf den Schiffen ist unzulässig. Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn die Energieerzeugung auf dem Schiff während der Benutzung des Hafens ohne vermeidbare Immissionen (Lärmgeräusche, Abgase o. a.) erfolgt.
- (2) Schiffseigner, Schiffsführer und andere Personen, unter deren Aufsicht die Schiffe stehen, die in der Hafenanlage anlegen, sind verpflichtet, während der Liegezeit die Stromversorgungsanlagen auf dem Hafengelände zur Deckung des Elektrizitätsbedarfes des Schiffes sowie weiterer Anlagen und Einrichtungen zu benutzen, soweit keine Ausnahme nach Absatz 1 erteilt ist.

## **§ 6 Entsorgung von Fäkalien und Schiffsabfällen**

- (1) Schiffseigner, Schiffsführer und andere Personen, unter deren Aufsicht Schiffe stehen, sind verpflichtet, die während der Liegezeit im Hafen anfallenden Abwässer in die im Hafen vorhandene Fäkalienabsauganlage einzuleiten.
- (2) Hausmüllartige Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Müllcontainern ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Trennung von wieder verwertbarem Müll (Papier, Glas, Kunststoffe) und Restmüll ist zwingend vorgeschrieben. Den diesbezüglichen Anweisungen des Hafenspersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 7 Landfahrzeuge im Hafengebiet**

- (1) Grundsätzlich gilt im Hafengebiet die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den Landflächen des öffentlichen Hafengebietes beträgt 10 km/h.
- (2) Zum Parken sind nur die besonders ausgeschilderten Stellflächen zu benutzen.

## **§ 8 Ungezieferbekämpfung**

Das Ausräuchern oder Durchgasen von Ladungen im Bereich des öffentlichen Hafengebietes ist, wie das Ausräuchern oder Durchgasen von Wasserfahrzeugen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde und nur durch behördlich anerkannte Schädlingsbekämpfer gestattet.

## **§ 9 Fischereiverbot**

- (1) Das Auslegen von Fischereigeräten ist mit Ausnahme von Angeln im öffentlichen Hafengebiet im Bereich der Schiffs Liegeplätze verboten.
- (2) Personen und Schifffahrt im Hafenbereich dürfen durch das Angeln weder behindert noch gefährdet werden.

## **§ 10 Badeverbot**

In den Hafengewässern des öffentlichen Hafengebietes der Stadt Loitz ist das Baden verboten.

## **§ 11 Rettungsmittel**

Die im öffentlichen Hafengebiet bereitgehaltenen Rettungseinrichtungen dürfen weder unbefugt noch missbräuchlich benutzt werden.

## **§ 12 Beschädigungen von Hafenanlagen**

Beschädigungen von Hafenanlagen sind vom Verursacher nach Bekanntwerden unverzüglich der Hafenbehörde anzuzeigen.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten werden, soweit sie im § 34 der Hafenverordnung (HafVO) M-V genannt sind, in Verbindung mit dem § 11 Wasserverkehrsgesetz (WVG) M-V geahndet.

### § 14 Geltung der Hafenverordnung von M-V

Die Benutzung des Hafens richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der Hafenverordnung von Mecklenburg-Vorpommern (HafVO M-V) und dem Wasserverkehrsgesetz (WVG M-V) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Hafennutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafennutzungsordnung vom 21.04.2006 außer Kraft.

Loitz, den 31.08.2017



E. Zobel

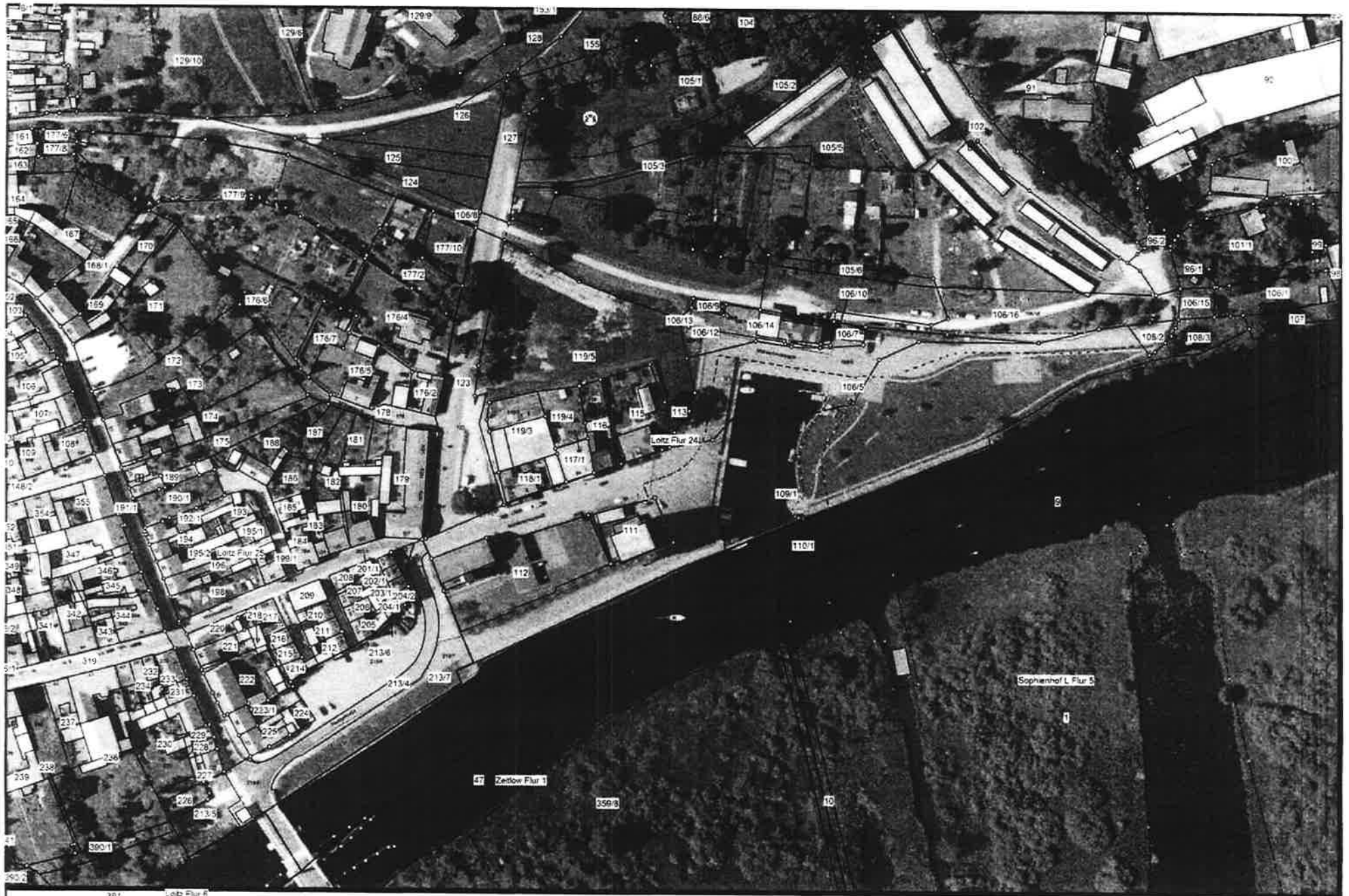
Amtsvorsteher  
Amt Peenetal/Loitz



(Siegel)

#### Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.loitz.de> am 31.08.2017 und im amtlichen Mitteilungsblatt für die Stadt Loitz und das Amt Peenetal/ Loitz („Loitzer Bote“) in der Ausgabe 08/2017 am 31.08.2017



**Auszug aus dem Katasterkartenwerk**  
nur für den internen Gebrauch

Maßstab 1: 2182, Auszug ist genordet  
Datum: 29.03.2017

*Anlage 1*

236/2<sup>1</sup> 42 359/6